

# Rechtliche Rahmenbedingungen und Folgen des Arbeitsmarktzugangs von Ausländerinnen und Ausländern mit ungesichertem Aufenthaltsstatus

Projekt Netzwerk Integration

Dr. Barbara Weiser

Stand: 11.05.2009

---

Die Erstellung dieser Veröffentlichung wurde mit finanzieller Unterstützung der EU und des Ministeriums für Arbeit und Soziales erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen geben nicht die offizielle Rechtsauffassung der EU oder der Bundesregierung wieder.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

## A. Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt

1. Arbeit
2. Ausbildung
3. Qualifizierung
4. Bildung

## B. Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzungen zu Förderinstrumenten zur Arbeitsmarktintegration

1. Arbeit
2. Ausbildung
3. Qualifizierung
4. Bildung

## C. Aufenthaltsverfestigung

---



# Ausländerrechtliche Zugangsvoraus. Übersicht zu den Zielgruppen

caritas

## A. Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt

- a. AusländerInnen mit Duldung
- b. AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung
- c. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis ohne Vermerk  
„Erwerbstätigkeit gestattet“
- d. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis mit Vermerk  
„Erwerbstätigkeit gestattet“



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Arbeit

caritas

### **Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzung: Beschäftigungserlaubnis**

#### **Verfahren:**

Bei konkretem Arbeitsangebot: Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde.

- **Ausländerbehörde:** Prüfung und im Regelfall behördeninterne Weiterleitung an die Bundesagentur für Arbeit
- **Bundesagentur für Arbeit:** Prüfung und Ergebnismitteilung an die Ausländerbehörde.
- **Ausländerbehörde:** Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i.d.R. mit Beschränkungen, § 13 BeschVerfV, oder Erlass eines Ablehnungsbescheids.
- Dagegen Klage und ggf. Eilantrag beim Verwaltungsgericht möglich (Rechtsmittelbelehrung).



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

## Prüfungspunkte der Ausländerbehörde

1. Zeitliche Voraussetzung: § 10, S. 1 BeschVerfV  
Ausländer muss sich seit einem Jahr gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhalten.
2. Arbeitsverbot: § 11 BeschVerfV  
Der Vermerk „unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ verweist i. d. R. nur auf die allgemeine Rechtslage und stellt damit kein individuelles Arbeitsverbot dar.

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Arbeit

caritas

## **Prüfungspunkte der Ausländerbehörde: § 11 BeschVerfV**

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann, insbesondere wenn er eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- ob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Ausländerbehörde.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Arbeit

caritas

### **Exkurs: Arbeitverbot und Jugendliche**

- Ist der Jugendliche volljährig, kommt es nach überwiegender Auffassung auf sein eigenes Verhalten an.
- Ist der Jugendliche minderjährig, wird wohl überwiegend vertreten, dass ihm das Verhalten seiner Eltern zugerechnet werden kann, mit der Folge, dass er nicht arbeiten darf, wenn die Eltern etwa bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirken.

### **Gegenargumente:**

- keine Zurechnung personengebundenen Verhaltens
- Verstoß gegen die Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Arbeit

caritas

## **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?**

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich, § 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG

**Ausnahme:** keine Zustimmung erforderlich, u.a.

- bei Tätigkeiten von nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit diesem zusammenleben, § 3 BeschVerfV
- bei Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc., nicht Traumatisierte), § 4 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

## **Prüfungsumfang der Bundesagentur für Arbeit im Regelfall**

1. Versagungsgründe, § 40 AufenthG
  - unerlaubte Arbeitsvermittlung oder Anwerbung
  - Leiharbeit
2. Vorrangprüfung, § 39 Abs. 2, S. 1, 1. HS. AufenthG
3. Arbeitsbedingungsprüfung, § 39 Abs. 2, S. 1, 2.HS AufenthG
  - Einhaltung der gesetzlichen Regelungen
  - vergleichbare Vergütung

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Arbeit

caritas

## **Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang:**

- 1. Keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung,**  
wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet  
oder erlaubt im Inland aufhält, § 10, Abs. 2, Nr. 2  
BeschVerfV.  
Hat die zuständige Agentur für Arbeit eine allgemeine  
Zustimmung erteilt, wird auf deren Einschaltung verzichtet.
- 2. Keine Vorrangprüfung**
  - Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem  
Jahr bei dem selbem Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV
  - Härtefallregelung, § 7 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Ausbildung

caritas

## **Betriebliche Berufsausbildung**

Beschäftigungserlaubnis erforderlich, § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 Abs. 2 SGB IV.

### **Erleichterung:**

Ab einem Jahr Voraufenthalt führt die Bundesagentur für Arbeit keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung durch, § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Ausbildung

caritas

## **Schulische Berufsausbildung**

Erzieherausbildung, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik, technischer Zeichner etc.

Regelfall: Keine Beschäftigungserlaubnis notwendig.

Ausnahme: Für Ausbildung in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, Durchführungsanweisung (DA) der Bundesagentur für Arbeit (BA).



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **Praktikum**

Regel: Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, DA der BA zu § 2 AufenthG.

Ausnahme: keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig bei:

- Praktika im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums, § 2 BeschVerfV, § 2 Nr. 1 BeschV
- Praktika im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms § 2 BeschVerfV, § 2 Nr. 1 BeschV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **FSJ/FÖJ/Kurzzeitfreiwilligendienst**

Beschäftigungserlaubnis notwendig, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird, wenn es sich um einen gesetzlich geförderten Freiwilligendienst handelt, § 9 Nr. 1 BeschV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Bildung

caritas

### **Nachholen von Schulabschlüssen**

- Abendschulen/Abendgymnasien
- VHS
- Jugendwerkstätten

### **Studium**

- kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung
- Zulassung durch Hochschule
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlicher Beschränkung
- keine entgegenstehende Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbLG.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Arbeit

caritas

## **Prüfungspunkte der Ausländerbehörde**

Ausländer muss sich seit einem Jahr gestattet im Inland aufhalten, § 61 Abs. 2, S. 1 AsylVfG.

## **Prüfungsumfang der Bundesagentur für Arbeit im Regelfall**

1. Versagungsgründe
2. Vorrangprüfung
3. Arbeitsbedingungsprüfung



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Arbeit

caritas

## **Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang: Keine Vorrangprüfung**

- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei dem selbem Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV
- Härtefallregelung, § 7 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Ausbildung

caritas

## **Betriebliche Berufsausbildung**

Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei dieselben Regeln wie bei der Arbeitsaufnahme gelten.

## **Schulische Berufsausbildung**

Regelfall: Keine Beschäftigungserlaubnis notwendig.

Ausnahme: Für Ausbildung in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **Praktikum**

Regelfall: Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig

## **FSJ/FÖJ/Kurzzeitfreiwilligendienst**

Beschäftigungserlaubnis notwendig, die in der Regel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Auf.gestattung Zugang zu Bildung

caritas

## **Nachholen von Schulabschlüssen**

- Abendschulen/Abendgymnasien
- VHS
- Jugendwerkstätten

## **Studium**

- kein Ausschluss durch Auflage zur Aufenthaltsgestattung
- Zulassung durch Hochschule
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlicher Beschränkung
- keine entgegenstehende Arbeitsverpflichtung nach § 5 AsylbIG.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# Ausländer mit AE ohne Vermerk Zugang zu Arbeit

caritas

## **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit?**

**Regelfall:** Zustimmung erforderlich, § 39 Abs. 1, S. 1 AufenthG

**Ausnahme:** keine Zustimmung erforderlich,

- wenn der Ausländer als Minderjähriger eingereist ist und in Deutschland einen Schulabschluss erworben oder an einer Berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat, § 3a, Nr. 1 BeschVerfV
- bei Tätigkeiten von nahen Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit diesem zusammenleben, § 3 BeschVerfV
- bei Tätigkeiten, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc, nicht Traumatisierte), § 4 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# Ausländer mit AE ohne Vermerk Zugang zu Arbeit

caritas

## Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang:

### 1. **Keine Vorrang-** und **keine Arbeitsbedingungsprüfung,**

Leiharbeit möglich:

- Der Ausländer hat im Inland zwei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, § 9 Abs. 1, Nr. 1 BeschVerfV, DA der BA oder
- er hält sich seit drei Jahren ununterbrochen im Inland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis auf, § 9 Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV/ DA der BA.

Erteilung einer allgemeine Zustimmung möglich.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# Ausländer mit AE ohne Vermerk Zugang zu Arbeit

caritas

Ausnahmen vom vollen Prüfungsumfang:

## 2. Keine Vorrangprüfung

- Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei dem selbem Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV
- Härtefallregelung, § 7 BeschVerfV
- bei Opfern von Straftaten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt wurde, § 6a BeschVerfV



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# Ausländer mit AE ohne Vermerk Zugang zu Ausbildung

caritas

## **Betriebliche Berufsausbildung**

### **Regel:**

Beschäftigungserlaubnis erforderlich, wobei dieselben Regeln wie bei der Arbeitsaufnahme gelten.

### **Ausnahme:**

Keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, wenn der Ausländer als Minderjähriger eingereist ist, § 3a Abs. 1, Nr. 2 BeschVerfV.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# Ausländer mit AE ohne Vermerk Zugang zu Qualifizierung/Bildung

caritas

Soweit eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, gelten dieselben Regeln wie bei der Arbeitsaufnahme.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“

caritas

## Zugang zu Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und Bildung:

Erwerbstätigkeit gestattet,  
d.h. uneingeschränkter Zugang auch zu:

- selbständiger Erwerbstätigkeit, DA der BA zu § 2 AufenthG
- unselbständiger Erwerbstätigkeit, d.h. auch Zeitarbeit, Minijobs etc.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzung

## Übersicht über die Zielgruppen

caritas

### **B. Sozialrechtliche Zugangsvoraussetzung zu Förderinstrumenten zur Arbeitsmarktintegration**

1. AusländerInnen mit Duldung,
2. AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung
3. AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis

#### **Kriterien:**

- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 SGB II.
- Bezug von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung / nach dem BAföG: insbesondere Bundesausbildungsbeihilfe (BAB), § 63 SGB III / § 8 BAföG
- Bezug von Leistungen zur besonderen Förderung, § 242 SGB III.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Arbeit

caritas

### Zugang zu Förderinstrumenten:

Keine Leistungen nach § 16 SGB II

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus d. Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen  
m.E. kein Ausschluss.

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für Ältere (ab 50 Jahre), § 421 f SGB, Ermessen und
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III Ermessen,  
m.E. kein Ausschluss.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Ausbildung

caritas

### a) Zugang zu Förderinstrumenten:

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus d. Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen  
M.E. kein Ausschluss

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III:  
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche  
Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender  
M.E. kein Ausschluss



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Ausbildung

caritas

## b) Finanzierung des Lebensunterhalts

Bundesausbildungsbeihilfe oder Bafög für schulische  
Berufsausbildung:

- wenn sich der Ausländer seit vier Jahren gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhält, § 63 Abs. 2a SGB III, § 8 Abs. 2a BAföG oder
- wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind, § 63 Abs. 3 SGB III.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Ausbildung

caritas

Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.

Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **a) Zugang zu Förderinstrumenten:**

(1) nach SGB III

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,  
§ 46 SGB III, Ermessen  
M.E. kein Ausschluss
- berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Ermessen  
M.E. kein Ausschluss



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

(2) nach SGB VIII:

Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendhilfe

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

In Niedersachsen sind die Förderprogramme:

- Jugendwerkstätten und
- Pro-Aktiv-Centren

Richtlinien im Bereich der Jugendhilfe (Jugendberufshilfe i.S.d. SGB VIII) und stehen damit allen Jugendlichen offen, vgl. §§ 13, 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts:**

- Leistungen nach AsylbLG



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung

## Zugang zu Bildung

caritas

### **a) Zugang zu Förderinstrumenten:**

- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss bei Jugendwerkstätten,  
Kein Ausschluss von Geduldeten.

### **b) Finanzierung des Lebensunterhalts:**

- Anspruch auf BAföG: wie bei Bundesausbildungsbeihilfe
- Ansonsten:  
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Gestattung Zugang zu Arbeit

caritas

## a) Zugang zu Förderinstrumenten:

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus d. Vermittlungsbudget, § 45 SGB III Ermessen  
M.E.: kein Ausschluss

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für Ältere (ab 50 Jahre), § 421 f SGB, Ermessen und
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III, Ermessen,  
M.E.: kein Ausschluss.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Gestattung Zugang zu Ausbildung

caritas

## a) Zugang zu Förderinstrumenten:

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus d. Vermittlungsbudget, § 45 SGB III Ermessen  
M.E. kein Ausschluss

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III:  
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche  
Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger Auszubildender  
M.E. kein Ausschluss.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

## b) Finanzierung des Lebensunterhalts

- Bundesausbildungsbeihilfe oder BaföG für schulische Berufsausbildung: wenn sich der Ausländer oder seine Eltern eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig waren, § 63 Abs. 3 SGB III.
- Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V. m. SGB XII beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe/BAföG noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII.
- Ausländer, die Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (OVG Münster).

# AusländerInnen mit Gestattung Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **a) Zugang zu Förderinstrumenten**

(1) nach SGB III

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III, Ermessen
- berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Ermessen

M.E. kein Ausschluss

(2) nach SGB VIII

- Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Jugendberufshilfe

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts:**

- Leistungen nach AsylbLG



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Gestattung Zugang zu Bildung

caritas

## **a) Zugang zu Förderinstrumenten**

- SGB VIII: Vorbereitung auf Nachholung des Hauptschulabschlusses bei Jugendwerkstätten

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts**

- Anspruch auf BAföG wie bei Bundesausbildungsbeihilfe



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Arbeit

caritas

## Zugang zu Förderinstrumenten:

(1) Teilweise Leistungen nach § 16 SGB II

(2) Leistungen nach SGB III

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen.

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind

- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 p SGB III, für Ältere (ab 50 Jahre), § 421 f SGB, Ermessen und
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, § 421 o SGB III Ermessen.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Ausbildung

caritas

## a) Zugang zu Förderinstrumenten

- Beratung, §§ 29 ff SGB III, Anspruch
- Vermittlung, §§ 35 ff SGB III, Anspruch
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 45 SGB III, Ermessen
- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen:  
Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsform für Jugendliche, die individuelle Betreuung benötigen, § 241 Abs. 2 SGB III. Sie findet bei einem Bildungsträger - etwa bei den Handwerkskammern - statt und wird durch betriebliche Phasen ergänzt.  
Zugang für Personen, die Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe haben, §§ 242 Abs. 2, § 63 SGB III.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Ausbildung

caritas

Wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausbildungsbonus, § 421 r SGB III:  
Zuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche  
Ausbildung (besonders) förderungsbedürftiger  
Auszubildender



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Ausbildung

caritas

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts**

Bundesausbildungsbeihilfe und BaföG für schulische Berufsausbildung:

- Anspruch ist abhängig von der Art der Aufenthaltserlaubnis und ggf. von bestimmten Voraufenthaltszeiten, § 63 Abs. 2 SGB III.
- Unabhängig vom Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch, wenn Ausländer oder ihre Eltern sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten haben und hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Ansonsten erhalten Ausländer, die Leistungen nach SGB II oder XII (§ 2 AsylbLG) beziehen, außer in Härtefällen weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Sozialhilfe, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, § 22 Abs. 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Qualifizierung

caritas

## a) Zugang zu Förderinstrumenten

(1) Maßnahmen nach SGB II

(2) nach SGB III

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III, Ermessen
- berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III, Ermessen
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen § 61 SGB III, § 63 Abs. 2, 3 SGB III:  
Zugang wie bei Bundesausbildungsbeihilfe



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Qualifizierung

caritas

- Einstiegsqualifizierung (EQJ), § 235 b SGB III
    - Ausbildungsvorbereitendes Praktikum, das mit Zertifikat abschließt
    - Dauer: 6 bis 12 Monate
    - Anrechnung von bis zu 6 Monaten auf die Ausbildungszeit möglich
    - Zugang für Personen, die Anspruch auf Bundesausbildungsbeihilfe haben, §§ 242 Abs. 2, § 63 SGB III.
- (3) nach SGB VIII
- Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Jugendberufshilfe.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Qualifizierung

caritas

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts:**

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen:  
Bundesausbildungsbeihilfe
- Einstiegsqualifizierung: Vergütung und ergänzend Leistungen nach SGB II/AsylbIG
- Leistungen nach SGB II/AsylbIG.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubn. Zugang zu Bildung

caritas

## **a) Zugang zu Förderinstrumenten:**

- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Anspruch wie bei Bundesausbildungsbeihilfe, §§ 61 a; 63 Abs. 2, 3 SGB III.
- Vorbereitung auf Hauptschulabschluss bei Jugendwerkstätten, Ermessen.

## **b) Finanzierung des Lebensunterhalts:**

- Anspruch auf BAföG wie bei Bundesausbildungsbeihilfe, § 8 BAföG.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Aufenthaltsverfestigung

caritas

## Paradigmenwechsel?

Ausländern mit Duldung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der Ausbildung/dem Studium entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, § 18 a AufenthG.



Not sehen und handeln.  
C a r i t a s

# AusländerInnen mit Duldung Aufenthaltsverfestigung

caritas

## 1. Qualifizierte Ausbildung:

- a. in Deutschland erworbener Abschluss:
  - Hochschulabschluss oder
  - qualifizierte Berufsausbildung (vgl. § 25 BeschV) oder
- b. - im Ausland erworbener anerkannter oder vergleichbarer Hochschulabschluss und
  - in Deutschland 2 Jahre dem Abschluss angemessene Vorbeschäftigung oder
- c. - in Deutschland 3 Jahre Vorbeschäftigung als Fachkraft, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und
  - im letzten Jahr eigenständige Lebensunterhaltssicherung für sich und die Familie.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**

# AusländerInnen mit Duldung Aufenthaltsverfestigung

caritas

## **2. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**

- Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots
- keine Vorrangprüfung
- nach 2 Jahren Erteilung einer allgemeinen Beschäftigungserlaubnis.

## **3. Weitere Voraussetzungen**

Sie entsprechen den Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG.

Ausnahmen:

- bei § 18a werden ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt: B1 GERR (nach der Gesetzesbegründung).
- bei § 18 a wird der Schulbesuch der Kinder nicht verlangt.



Not sehen und handeln.  
**C a r i t a s**